



Einbürgerungsverfahren in der Gemeinde Walenstadt Schweizerinnen und Schweizer

Schweizerinnen und Schweizern wird das Bürgerrecht im Verfahren der besonderen Einbürgerung erteilt, wenn diese wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde wohnen. In den übrigen Fällen im Verfahren der allgemeinen Einbürgerung.

Beratung und Gesuchstellung

Die Gemeinderatskanzlei (058 228 38 10) berät gesuchstellende Personen in Fragen der Einbürgerungen. Sie ist auch Annahmestelle für Gesuche (Gesuchsformular inkl. Bewerbungsschreiben sowie Wohnsitzbescheinigung der Einwohnerdienste Walenstadt und Lebenslauf) und führt das Einbürgerungsverfahren in administrativer Hinsicht. Zurzeit ist eine elektronische Einreichung des Gesuchs noch nicht möglich.

Prüfung und Entscheid

Zuständig für die inhaltliche Prüfung der Gesuche und den Entscheid über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts sind die Einbürgerungsräte. Diese sind gleichwertig zusammengesetzt und bestehen aus je zwei Mitgliedern des Gemeinderats und zwei Mitgliedern des Bürgerrats der jeweiligen Ortsgemeinde. Der/Die Gemeindepräsident/in führt von Amtes wegen den Vorsitz im Einbürgerungsrat. Sekretär/in der Einbürgerungsräte ist der/die Gemeinderatschreiber/in. In Walenstadt bestehen vier Ortsgemeinden und damit vier Einbürgerungsräte.

Besondere Einbürgerung

Wohnsitzvoraussetzungen

Schweizerinnen und Schweizern wird das Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht auf Ersuchen erteilt, wenn sie wenigstens fünf Jahre in der politischen Gemeinde wohnen (Verfahren der Besonderen Einbürgerung, Art. 105 Abs. 1 der Kantonsverfassung; sGS 111.1).

Die Wohnsitzvoraussetzungen müssen zum Zeitpunkt der Gesuchstellung, wie auch des Entscheids des Einbürgerungsrats, erfüllt sein.

Gebühren

Gemäss Gebührentarif vom 30. März 2006 haben die Einbürgerungsräte gestützt auf Art. 103 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; KV), in Verbindung mit Art. 2, 4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; BRG) und in Anlehnung an Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) folgende Gebühren erlassen:

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.05	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Besonderen Einbürgerung (Art. 36 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 200

Verfahren

Schritt 1: Einreichung des ausgefüllten Gesuchformulars

Das vollständig ausgefüllte Einbürgerungsgesuch ist bei der Gemeinderatskanzlei, Rathaus, Bahnhofstrasse 19, 8880 Walenstadt, einzureichen.

Die Gesuche müssen die Originalunterschrift aller gesuchstellenden Personen über 14 Jahre tragen. Wenn eine minderjährige verbeiständete Person das Einbürgerungsgesuch stellt oder ein Elternteil nicht in die Einbürgerung einbezogen ist, hat der sorgeberechtigte Elternteil oder der Beistand / die Beiständin zu unterzeichnen.

Schritt 2: Prüfung des Gesuchs

Die Gemeinderatskanzlei prüft im Auftrag des zuständigen Einbürgerungsrats das Gesuch auf Vollständigkeit und die Einhaltung der formellen Voraussetzungen. Sind die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig eingereicht, informiert die Gemeinderatskanzlei die gesuchstellenden Personen.

Schritt 3: Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts

Sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, entscheidet der zuständige Einbürgerungsrat abschliessend über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Die gesuchstellenden Personen erhalten eine entsprechende Verfügung mit Rechtmittelbelehrung. Mit der Verfügung wird auch die Gebühr für die Einbürgerung veranlagt.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt und beabsichtigt der Einbürgerungsrat das Gesuch abzulehnen, gibt er den gesuchstellenden Personen Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Rückzug des Gesuchs.

Schritt 4: Erteilung des Kantonsbürgerrechts

- Wenn gesuchstellende Personen bereits über ein Bürgerrecht des Kantons St. Gallen verfügen:
Die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts wird bereits mit dem Beschluss der politischen Gemeinde rechtswirksam. Damit ist die Einbürgerung abgeschlossen und sie wird im Zivilstandsregister beurkundet.
- Wenn gesuchstellende Personen noch nicht über ein Bürgerrecht des Kantons St. Gallen verfügen:
Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Nichtkantonsbürger/innen wird mit dem Beschluss der Regierung rechtswirksam. Zu diesem Zweck werden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kantons übermittelt. Das Einbürgerungsverfahren ist im Kanton ebenfalls gebührenpflichtig. Mit dem Entscheid der Regierung ist die Einbürgerung abgeschlossen und sie wird im Zivilstandsregister beurkundet.

Allgemeine Einbürgerung

Wohnsitzvoraussetzungen

Schweizer/innen, die in der Gemeinde Walenstadt wohnen, welche aber die Voraussetzungen für das Verfahren der Besonderen Einbürgerung nicht erfüllen – also noch nicht fünf Jahre in der Gemeinde wohnhaft sind – können nach Art. 104 Abs. 1 und 2 der Kantonsverfassung (sGS 111.1) eingebürgert werden. Minderjährige werden in die Einbürgerung der gesuchstellenden Person einbezogen, wenn diese die elterliche Sorge ausübt.

Der Wohnsitz in der Gemeinde Walenstadt muss zum Zeitpunkt der Gesuchstellung und des Entscheides des Einbürgerungsrats erfüllt sein.

Gebühren

Gemäss Gebührentarif vom 30. März 2006 haben die Einbürgerungsräte gestützt auf Art. 103 der Kantonsverfassung (sGS 111.1; KV), in Verbindung mit Art. 2, 4 und 6 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht (sGS 121.1; BRG) und in Anlehnung an Art. 3 des Gemeindegesetzes (sGS 151.2; GG) folgende Gebühren erlassen:

GebT-Nr.	Verfahren	Kategorie	Gebühr
50.00.02	Erteilung des Gemeindebürgerrechts im Verfahren der Einbürgerung im Allgemeinen (Art. 7 ff. BRG)	Schweizerinnen und Schweizer (je Gesuch)	CHF 600

Verfahren

Schritt 1: Einreichung des ausgefüllten Gesuchformulars

Das vollständig ausgefüllte Einbürgerungsgesuch ist bei der Gemeinderatskanzlei, Rathaus, Bahnhofstrasse 19, 8880 Walenstadt, einzureichen.

Die Gesuche müssen die Originalunterschrift aller gesuchstellenden Personen über 14 Jahre tragen. Wenn eine minderjährige verbeiständete Person das Einbürgerungsgesuch stellt oder ein Elternteil nicht in die Einbürgerung einbezogen ist, hat der sorgeberechtigte Elternteil oder der Beistand / die Beiständin zu unterzeichnen.

Schritt 2: Prüfung des Gesuchs

Die Gemeinderatskanzlei prüft im Auftrag des zuständigen Einbürgerungsrats das Gesuch auf Vollständigkeit und die Einhaltung der formellen Voraussetzungen. Sind die formellen Voraussetzungen nicht erfüllt oder die Unterlagen unvollständig eingereicht, informiert die Gemeinderatskanzlei die gesuchstellenden Personen.

Schritt 3: Einbürgerungsgespräch

Durch ein persönliches Gespräch werden die Beweggründe der Einbürgerung abgeklärt. Im Anschluss berät der Einbürgerungsrat über das Gesuch.

Die gesprächsführenden Mitglieder des Einbürgerungsrats erstellen zuhanden des Aufgedossiers eine Zusammenfassung des Einbürgerungsgesprächs und entscheiden um Gutheissung bzw. Ablehnung des Gesuchs.

Schritt 4: Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts

Sind die Voraussetzungen für eine Einbürgerung erfüllt, entscheidet der zuständige Einbürgerungsrat abschliessend über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts. Die gesuchstellenden Personen erhalten eine entsprechende Verfügung mit Rechtmittelbelehrung. Mit der Verfügung wird auch die Gebühr für die Einbürgerung veranlagt.

Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt und beabsichtigt der Einbürgerungsrat das Gesuch abzulehnen, gibt er den gesuchstellenden Personen Gelegenheit zur Stellungnahme und zum Rückzug des Gesuchs.

Schritt 5: Amtliche Publikation und Verfahren der öffentlichen Auflage

Stimmt der Einbürgerungsrat der Einbürgerung zu, erstellt er ein Aufgedossier. Dieses enthält:

- das Einbürgerungsgesuch mit Bewerbungsschreiben und Fotografie und
- die Verfügung des Einbürgerungsrats über die Erteilung des Gemeinde- und Ortsbürgerrechts mit summarischer Begründung.

Der Einbürgerungsrat veröffentlicht seinen Beschluss im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde. Er gibt dabei folgende Daten der gesuchstellenden und der in die Einbürgerung mit einbezogenen Personen bekannt:

- Familienname und Vorname
- Geburtsdatum
- Bürgerort
- Wohnadresse

Der Einbürgerungsrat informiert mit der Publikation, dass das Aufgedossier während 30 Tagen öffentlich aufgelegt wird, in das Dossier Einsicht genommen und gegen den Einbürgerungsbeschluss innert der Auflagefrist schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden kann.

Zur Einspracheerhebung berechtigt sind in der Gemeinde Walenstadt stimmberechtigte Einwohner/innen.

Schritt 6: Vorgehen nach Ablauf der Einsprachefrist

- Es erfolgt keine Einsprache: Wenn keine Einsprache erhoben wird, leitet die Gemeinderatskanzlei das Gesuch mit den erforderlichen Unterlagen zur Erteilung des Kantonsbürgerrechts dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht weiter.
- Es erfolgt eine Einsprache: Der Einbürgerungsrat entscheidet über die Gültigkeit einer Einsprache. Ist die Einsprache gültig, wird nach dem Verfahren gemäss Art. 27 bis 33 des Gesetzes über das St. Galler Bürgerrecht vorgegangen (sGS 121.1).

Schritt 7: Entscheid durch die Bürgerversammlung

Ist gültig Einsprache erhoben worden und werden weder Einsprache noch Einbürgerungsgesuch zurückgezogen, leitet der Einbürgerungsrat das Gesuch mit zustimmendem oder ablehnendem Antrag an die Bürgerversammlung weiter. Den gesuchstellenden Personen wird Gelegenheit zum Rückzug des Gesuchs gegeben, wenn beabsichtigt wird, der Bürgerversammlung Ablehnung zu beantragen.

Der Einbürgerungsrat eröffnet der gesuchstellenden Person den Einbürgerungsbeschluss der Bürgerversammlung. Gegen den Einbürgerungsbeschluss kann innert 14 Tagen seit der Eröffnung beim Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kantons St. Gallen Rekurs erhoben werden. Mit der Verfügung wird auch die Gebühr für die Einbürgerung veranlagt.

Schritt 8: Erteilung des Kantonsbürgerrechts

- Wenn gesuchstellende Personen bereits über ein Bürgerrecht des Kantons St. Gallen verfügen:
Die Erteilung eines weiteren Gemeindebürgerrechts wird bereits mit dem Beschluss der politischen Gemeinde rechtswirksam. Damit ist die Einbürgerung abgeschlossen und sie wird im Zivilstandsregister beurkundet.
- Wenn gesuchstellende Personen noch nicht über ein Bürgerrecht des Kantons St. Gallen verfügen:
Die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Nichtkantonsbürger/innen wird mit dem Beschluss der Regierung rechtswirksam. Zu diesem Zweck werden die Gesuchsunterlagen dem Amt für Gemeinden und Bürgerrecht des Kantons übermittelt. Das Einbürgerungsverfahren ist im Kanton ebenfalls gebührenpflichtig. Mit dem Entscheid der Regierung ist die Einbürgerung abgeschlossen und sie wird im Zivilstandsregister beurkundet.